

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Bibliothek der Gemeinde Riederich

Aufgrund des §4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 03.10.1983 (Ges.Bl.S. 578), zuletzt geändert am 24.07.2000 (Ges.Bl.S. 581) und der §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 28.05.1996 (Ges.Bl.S. 481) hat der Gemeinderat der Gemeinde Riederich die folgende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1 – Allgemeines

Die Bibliothek Riederich ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Riederich. Sie hält Medien zur allgemeinen, schulischen und beruflichen Bildung, Information, Unterhaltung und Freizeitgestaltung bereit.

§ 2 – Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden ortsüblich sowie durch Aushang in der Bibliothek selbst, öffentlich bekannt gemacht.

§ 3 – Benutzung

- (1) Die Bibliothek steht jedem zur Benutzung offen.
- (2) Die Benutzung erfolgt auf öffentlich-rechtlicher Grundlage.
- (3) Das Benutzungsverhältnis besteht mit Betreten des Gebäudes.
- (4) Für besondere Leistungen, bei Leihfristüberschreitungen sowie für Ersatzleistungen werden Gebühren nach dem beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben.
- (5) Die Gebühren entstehen mit der Feststellung des Tatbestandes, durch die Bibliothek.
- (6) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe an den/die Benutzer/in zur Zahlung fällig.
- (7) Gebührenschuldner ist der/die Benutzer/in.

§ 4 – Anmeldung

- (1) Der/Die Benutzer/in meldet sich persönlich unter Vorlage seines/ihrer gültigen Personalausweises oder Reisepasses an. Kinder unter 7 Jahren können nur über ihre Erziehungsberechtigten Medien entleihen. Kinder unter 14 Jahren benötigen die schriftliche Erlaubnis eines/einer Erziehungsberechtigten für das Ausleihen. Erwachsene zahlen für die Ausstellung eines Bibliotheksausweises eine Gebühr. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind von der Gebühr befreit.
- (2) Die personenbezogenen Daten des /der Benutzers/in werden von der Bibliothek für Zwecke der Rückgabe-, Termin-, und Gebührenkontrolle elektronisch gespeichert.

§ 5 – Bibliotheksausweis

- (1) Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Gemeinde Riederich.
- (2) Sein Verlust sowie Änderungen des Namens und der Anschrift sind der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Bibliotheksausweises besteht, haftet der/die eingetragene Benutzer/in bzw. der/die Erziehungsberechtigte.
- (3) Bei Verlust oder Beschädigung des Ausweises erhält der/die Benutzer/in gegen Gebühr einen Ersatzausweis.
- (4) Der Bibliotheksausweis wird ungültig, wenn er fünf Jahre nicht zum Ausleihen vorgelegt wird.

§ 6 – Ausleihe, Fristverlängerung, Vormerkung

- (1) Die Ausleihe von Medien erfolgt nur gegen Vorlage des Bibliotheksausweises.
- (2) Die Leihfrist beträgt vier Wochen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden.
- (3) Präsenzbestände sind nicht entleihbar.
- (4) Die ausgeliehenen Medien dürfen nicht an Dritte weiter verliehen werden.
- (5) Eine Verlängerung der Verleihfrist um weitere vier Wochen ist bei einem Teil der Medien möglich, sofern keine Vormerkung vorliegt.
- (6) Ausgeliehene Medien können vorgemerkt werden.

- (7) Die Bibliothek ist berechtigt, ausgeliehene Medien jederzeit zurück zu fordern.
- (8) Die Bibliothek kann die Ausleihe und die Verlängerung der Leihfrist für Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

§ 7 - Überschreiten der Leihfrist

- (1) Wird die Leihfrist überschritten, so entstehen Versäumnisgebühren. Die Gebühren sind auch ohne vorherige Benachrichtigung zu bezahlen.
- (2) Bleiben die Mahnungen erfolglos, werden die ausgeliehenen Medien durch die Gemeindeverwaltung gegen Gebühr vollstreckt.

§ 8 - Behandlung der Medien, Haftung, Urheberrecht

- (1) Die Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Audiovisuelle Medien dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellern vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden.
- (3) Der Verlust oder die Beschädigung von Medien ist der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Für abhanden gekommene oder beschädigte Medien, Medienboxen, CD, MC und Videohüllen, Beihefte, beschädigte Etiketten und ähnliches ist Schadensersatz nach der Gebührenordnung zu leisten. Zu ersetzen ist der Wiederbeschaffungswert zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr.
- (4) Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes sind zu beachten.

§ 9 - Verhalten in der Bibliothek

- (1) Jeder/Jede Benutzer/in hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden.
- (2) Rauchen, Essen und Trinken sind nicht erlaubt. Tiere dürfen in die Bibliothek nicht mitgebracht werden.
- (3) Der/Die Benutzer/in haftet für Sachbeschädigungen an den Einrichtungsgegenständen und technischen Geräten.
- (4) Das Hausrecht übt das Bibliothekspersonal aus. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 10 – Ausschluss von der Benutzung

Benutzer/innen, die gegen diese Benutzungsordnung oder gegen die Anordnungen des Bibliothekspersonals verstoßen können befristet oder unbefristet von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 11 – Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 03.02.1993 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württ. (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO i.d.F. vom 03.10.1983 (BGI.S.577) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Riederich geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach §43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Anlage zur Benutzungsordnung der Bibliothek der Gemeinde Riederich

Gebührenverzeichnis

1. Ausstellen eines Bibliotheksausweises

für Personen ab 18 Jahren	2,--€
Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren	kostenfrei

2. Ersatz eines Bibliotheksausweises

Erwachsene	5,--€
Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren	2,--€

3. Überschreiten der Leihfrist pro Medium für jede angefangene Woche

Erwachsene, Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren	0,50 €
--	--------

4. Ersatz bei Beschädigung oder Verlust eines Mediums

Wiederbeschaffungswert zuzügl. Bearbeitungsgebühr	3,--€
---	-------

5. Ersatz bei Beschädigung oder Verlust von Material

Medienbox, Videohülle, MC, CD-Hülle, Medienetikette, Beihefte je	1,--€
--	-------

6. Vormerkung eines Mediums

kostenfrei

7. Internet für 15 Minuten

1,--€